

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG)
— Drucksachen 7/3879, 7/5171, 7/5251, 7/5498 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 247. Sitzung am 3. Juni 1976 beschlossene Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) — Drucksachen 7/3879, 7/5171, 7/5251 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. Juli 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Jahn (Marburg)
Berichterstatter

Dr. Schwarz

Anlage

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG)**

1. Zu § 6

In § 6 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Sie regeln das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplanes als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.“

2. Zu § 8

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche

Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.“

3. Zu § 27

a) In § 27 Abs. 1 wird das Wort „dauernd“ gestrichen.

b) § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Weitergehende Vorschriften der Länder und Befugnisse zum Betreten von Teilen der Flur bleiben unberührt.“

4. Zu § 30

§ 30 wird gestrichen.